

Lässt Bern Kneubühl sterben?

Er schoss auf Polizisten - nun will sich Peter Hans Kneubühl als Häftling zu Tode hungern. Die Behörden stehen vor einer rechtlich und ethisch schwierigen Entscheidung: zwangsernähren oder sterben lassen.



Der Gesuchte als T-Shirt-Sujet: 2010 hegten manche Sympathien für den flüchtigen Kneubühl. In Biel fand gar eine Kundgebung statt. Archivfoto: Peter Klaunzer (Keystone)

Basil Weingartner

Jeden Tag magerer, jeden Tag kränker. Wenn Häftlinge in den Hungerstreik treten, stellt dies die verantwortlichen Behörden vor eine schwierige und juristisch heikle Entscheidung: zwangsernähren oder sterben lassen? Aktuell stehen die bernischen Behörden vor dieser Frage. Die Nahrung verweigert Peter Hans Kneubühl bereits seit vier Wochen. Vor sechs Jahren schoss der Bieler einem Polizisten in den Kopf und hielt dann mit seiner Flucht die Öffentlichkeit über eine Woche lang in Atem. Selbst in gutbürgerlichen Zeitungen schaffte er es als «Amok-Rentner» auf die Titelseiten. Nun will er seine Verlegung erreichen: aus der Strafanstalt Thorberg zurück ins Regionalgefängnis Thun, in dem er zuvor inhaftiert war. Während seines Streiks musste er bereits wegen Herzproblemen behandelt werden. Seit Dienstag befindet sich Kneubühl in der forensischen Abteilung der Universitären Psychiatrischen Dienste (UPD), bestätigt das kantonale Amt für Justizvollzug auf Anfrage. Der 73-Jährige habe bereits 13 Kilogramm

abgenommen, sagt eine Drittperson, die mit Kneubühl in Kontakt steht, gegenüber dem «Bund».

Wird Kneubühl nun zwangsernährt? Das Amt für Justizvollzug und Betreuung verweist an die UPD. Diese wollen auf Anfrage mit Verweis auf «Datenschutz, Persönlichkeitsschutz und Berufsgeheimnis» keine Auskunft erteilen.

Zu Tode gehungert

Ein Blick in andere Kantone zeigt, dass diese in ähnlichen Fällen unterschiedlich gehandelt haben.

- 2010 sorgte der Fall eines verurteilten Walliser Hanfbauern für Aufsehen. Dieser war bereits zum zweiten Mal in den Hungerstreik getreten. Sein Ziel: eine Amnestie. Doch ein Richter ordnete die Zwangsernährung an. Die Ärzte weigerten sich aber, diese vorzunehmen, denn eine Patientenerklärung des Häftlings lag vor, in dem der Mann lebenserhaltende Massnahmen untersagte. Doch das Bundesgericht nahm die Ärzte in die Pflicht. Die Ärzteverbände reagierten empört. Der

Hanfbauer brach den Streik von sich aus ab - nach 120 Tagen.

- 2013 verstarb im Kanton Zug ein 32-jähriger Häftling, der sich geweigert hatte, den Hungerstreik abzubrechen. Da ihn die Behörden als medizinisch urteilsfähig taxierten, verzichteten sie auf eine Zwangsernährung. Als Reaktion auf den Walliser Fall hatte der Kanton Zug einen Passus ins Gesetz aufgenommen, der bei Vorliegen einer gültigen Patientenverfügung den Verzicht auf Zwangsernährung vorsieht.

Bern kennt einen solchen Artikel bereits seit 2003. Doch weder Kanton noch UPD wollen auf Anfrage sagen, ob Kneubühl eine Patientenverfügung hat. Die

«Jeder Mensch hat das Recht, sämtliche medizinischen Behandlungen abzulehnen - dazu gehört auch Zwangsernährung.»

Ruth Baumann-Hölzle, Ethikerin

Ethikerin Ruth Baumann-Hölzle sagt, dass unter Umständen ein Brief als Verfügung angesehen werden könne, sofern der Schreiber beim Schreiben des Briefes urteilsfähig gewesen sei. Kneubühl hat einen solchen Brief handschriftlich verfasst - dieser liegt dem «Bund» vor. Darin begründet er seinen Hungerstreik.

«Er weiss, was er tut»

«Wir gehen grundsätzlich davon aus, dass Kneubühl weiss, was er tut», sagt Thomas Freytag, Leiter des Amtes für Justizvollzug. Dies obschon Kneubühl von den Gerichten 2013 als «nicht straffähig» eingeschätzt wurde. Anstatt zu einer Strafe wurde er deshalb zu einer therapeutischen Massnahme verurteilt. Gemäss Baumann-Hölzle ist eine Strafunfähigkeit nicht mit einer medizinischen Urteilsfähigkeit gleichzusetzen. Laut Freytag stützt sich der Kanton bei der Beurteilung der Zurechnungsfähigkeit «auf die Einschätzung der Psychiater».

Experten sind sich uneins

So knifflig die rechtliche Ausgangslage ist, so schwierig ist auch die ethische. Die Fachleute sind sich nicht einig. So ist Baumann-Hölzle gegen Zwangsernäh-

rung, die stets einen «massiven Eingriff in die Integrität» darstelle. «Jeder Mensch hat das Recht, sämtliche medizinischen Behandlungen abzulehnen.» **Zumindest solange er urteilsfähig und sich der Folgen seiner Entscheidung bewusst sei. Dies gelte auch für die Zwangsernährung von Häftlingen, betont die Ethikerin. Vor diesem Hintergrund müsse man «den Tod in Kauf nehmen».** **Anderer Meinung ist der Berner Rechtsprofessor Markus Müller. Wenn es nicht gelinge, den Häftling zu einem freiwilligen Streikabbruch zu bewegen, müsse «der Staat als Ultima Ratio zur Zwangsernährung schreiten», schrieb Müller 2013 in einem Artikel in der Ärztezeitung. Dies verlange die «im Gefängnis erhöhte staatliche Fürsorgepflicht». Dadurch werde der Schutz des Lebens über den Schutz des selbstbestimmten Sterbens gestellt. Wie die bernischen Behörden entscheiden, wird am kommenden Dienstag bekannt: Dann hat der Kanton eine Pressekonferenz zum Hungerstreik angekündigt. Klar ist eins: Ändern die Verantwortlichen ihre Meinung nicht und hungert Kneubühl weiter, wird er sterben.**